

Öffentlicher Anzeiger

zu dem Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Nr. 45a

Ausgegeben: Donnerstag den 12. November

1914.

Steckbriefe, Ausschreiben und Strafvollstreckungs- ersuchen.

1915. (Steckbrief.) Kumpf, Katherine (nennt sich auch Katherine Wolf oder Katherine Kumpf), Dienstmagd (Prostituierte, Beischlafsbiebin), geboren am 30. September 1887 zu Schlig, Kreis Lanterbach (Hessen-Darmstadt), zuletzt wohnhaft in Schlig, hält sich vermutlich in süddeutschen Städten auf Ursache der Fahndung: wegen Diebstahls in Müdfalle.

Beschreibung: Größe: 1,65 Meter, Gestalt: unterseht; Haare: blond; Gesicht: frisch, breit, Nase: stumpf; Bekleidung: trägt vermutlich schwarze Satin-Bluse mit weißem Einsatz um den Hals, grünen Rock, gelbe Halbschuhe, vielleicht auch hellen Hut mit Rosen. 7 J. 958/14

Düsseldorf, den 29. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Erledigungen von Steckbriefen, Ausschreiben und Strafvollstreckungsersuchen.

1916. 2 J. 887/11. Der am 18. August 1911 gegen den Kassierer Paul Feiler, geboren am 16. März 1885 zu Heilbronn, erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 6. November 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

1917. Der 1901 von der Staatsanwaltschaft Köln gegen Bernhard Straßer erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bonn, den 4. November 1914. (5) 4 J. 346/07

Königliche Staatsanwaltschaft.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

1918. (Öffentliche Zustellung.) Der Kaufmann Julius W. Stenger zu Frankfurt a. M., Friedensstraße 3, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. E. Ragenstein in Frankfurt a. M., klagt gegen die Firma Howse, Mead u. Sons Ltd., vertreten durch den Direktor E. W. Morgan zu London 19 St. Pauls Church Yard, Beklagte, auf Grund eines Uebereinkommens der Parteien, wonach dem Kläger für Geschäftsvermittlungen seitens der Beklagten Provisionen und Reisepesen zu zahlen seien, mit dem Antrage, die Beklagte durch ohne eventuell gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Erkenntnis kostenpflichtig verurteilen: 1. an den Kläger 1062,95 Mark zu zahlen, 2. weiter an den Kläger zu zahlen am 1. November 1914 und 1. Dezember 1914 sowie am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai 1915 je 416,67 Mark.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Kammer für Handelsachen des königlichen Landgerichts zu Frankfurt am Main auf

den 14. Januar 1915, vormittags 9 Uhr mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. 6 D. 255/14

Frankfurt a. M., den 30. Oktober 1914.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

Inserationsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Zeile 15 Pfennig.)

Druck und Verlag von J. G. Holzwarth Nachf. G. m. b. H. — Herausgegeben vom königl. Polizeipräsidenten.

